



Österreichische HochschülerInnenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

An das
**Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. April 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF//6b/2014

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (GZ BMWFW-52.500/0005-WF//6b/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgenden ÖH-Bundesvertretung oder ÖH) kommt hiermit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden, nach.

I. Einleitung

Wir begrüßen es, dass der vorliegende Entwurf auf einem durch die fünf größten in der Bundesvertretung vertretenen Fraktionen ausgearbeiteten Konsenspapier basiert und in Gesprächen mit dem Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung weiterentwickelt wurde. Dies ermöglichte, viele notwendige Schritte für eine umfangreiche Demokratiereform zu setzen und steht in bedeutendem Gegensatz zur letzten größeren Novelle des HSG 1998 aus dem Jahr 2005, bei der durch das Instrument des Initiativantrages das parlamentarische Stellungnahmeverfahren übersprungen wurde.

Ab 2015 sollen wieder alle Studierenden die Bundesvertretung direkt wählen können, erstmals werden auch Studierende in außerordentlichen Studien aktiv und passiv wahlberechtigt sein, wenn sie ordentliche ÖH-Mitglieder sind und somit einen ÖH-Beitrag entrichten. Ordentliche ÖH-Mitglieder sind alle ordentlichen Studierenden und außerordentliche Studierenden in Studien mit mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten. Dies stärkt die demokratische Legitimation der ÖH-Bundesvertretung. Mit der Briefwahl soll die Wahlbeteiligung bei der ÖH-Wahl gesteigert werden. Die Festsetzung der Größe auf 55 Mandate sorgt dafür, die Arbeit im Gremium zu erleichtern und Stimmverzerrungen entgegenzuwirken.

Die Vertretungen an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten werden in ihren Rechten und Pflichten aufgewertet und in Fragen der Finanzgebarung und Wahlrechts den Universitätsvertretungen gleichgestellt. Die Wahlen der Vertretungen werden an allen Hochschulen

gleichzeitig abgehalten, Vertretungen von mehr als 1000 Studierenden werden zu eigenen Rechtskörperschaften. Hochschulen mit weniger als 1000 Studierenden werden ebenfalls in ihren Rechten gestärkt. Dies führt zu einer Angleichung der Hochschulsektoren.

Bei der ÖH-Wahl 2015 erhalten Studierende aus Drittstaaten nach jahrelangen Bestrebungen der ÖH-Bundesvertretung das passive Wahlrecht. Nun können sich auch Studierende aus Nicht-EWR-Ländern als Repräsentant_innen zur Wahl aufstellen lassen. Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt diese Beseitigung der Unterschiede durch die Herkunft.

II. Allgemeine Anmerkungen

Eingliederung von Studierenden an Privatuniversitäten und Donauuniversität Krems in die ÖH (§ 1)

Mit dem neuen HSG werden künftig auch wieder Studierende an Privatuniversitäten von der ÖH vertreten. Es ist sehr erfreulich, dass 7.316 Studierende wieder eine gesetzliche Interessensvertretung bekommen. Dies bedeutet, dass Studierende an Privatuniversitäten künftig auch zur Wahl der ÖH-Bundesvertretung aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Außerdem werden an den lokalen Privatuniversitäten Hochschulvertretungen und Studienvertretungen analog zu den schon bestehenden Vertretungsstrukturen an den Universitäten eingerichtet und somit die Vertretungsstruktur an Privatuniversitäten massiv gestärkt. Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass auch die Vertretungsstrukturen an der Donauuniversität Krems an jene der öffentlichen Universitäten angeglichen und somit aufgewertet werden.

Ordentliche und außerordentliche ÖH-Mitglieder (§ 2)

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die Definition von ordentlichen und außerordentlichen ÖH-Mitgliedern, die mit der Novelle eingeführt wurde. Ordentliche ÖH-Mitglieder umfassen alle ordentlichen Studierenden sowie außerordentlichen Studierenden, die Studiengänge mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolvieren. Außerordentliche ÖH-Mitglieder haben keinen ÖH-Beitrag zu entrichten und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Dies bedeutet, dass alle - sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studierende - von der ÖH vertreten werden. Nur diejenigen, die auch wählen und mitbestimmen können, müssen den ÖH Beitrag entrichten, was beispielsweise vorher bei Studierenden der Donauuniversität Krems nicht möglich war. Diese mussten den ÖH Beitrag entrichten, waren aber weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Wir freuen uns über diese Entwicklung und darüber, nun im Sinne der Gleichbehandlung alle Studierenden aller Hochschulsektoren zu vertreten.

Einrichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 3)

Es ist höchst erfreulich, dass eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts an Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten eingerichtet werden. Durch diese Maßnahme werden die lokalen Vertretungen gestärkt und die ÖH-Bundesvertretung entlastet. Es werden Vertretungsstrukturen geschaffen, die den schon bestehenden Vertretungen an den Universitäten entsprechen. Dies stellt ebenfalls eine Verbesserung im Vergleich zum jetzigen Zustand dar, da dadurch die ÖH insgesamt einheitlicher und leichter verständlich gestaltet wird und die Vertretungsstrukturen an diesen Bildungseinrichtungen endlich gestärkt werden.

Die Tatsache, dass die Vertretungen an den Hochschulen, an denen keine Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet sind, sich gemäß § 3 Abs. 3 aber auch von einer anderen Körperschaft als der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, rechtsgeschäftlich vertreten lassen können, wird stark kritisiert. Das damit vermutlich angestrebte Ziel, die ÖH-Bundesvertretung noch stärker zu entlasten, ist zwar nachvollziehbar, wird aber durch diese Maßnahme nicht erreicht, weil damit stattdessen ein oder mehrere Vertretungsverbände geschaffen werden, die parallel zur ÖH-Bundesvertretung entstehen.

Die Verwaltung der kleinen Vertretungen von der ÖH-Bundesvertretung zu trennen und auf die lokalen Körperschaften zu verteilen, bringt insgesamt jedenfalls einen erhöhten Aufwand mit sich, müssen doch für die Verwaltung externer Vertretungsstrukturen zusätzliche Personalressourcen, eine entsprechende Wissensweitergabe und ein stetiger Austausch zwischen allen betroffenen Vertretungen eingeplant werden. Das alles kann an einer einzigen Stelle wesentlich effizienter verwaltet werden als dezentral.

Die Möglichkeit einer Nicht-Körperschaft zwischen Körperschaften, die sie rechtsgeschäftlich vertreten, zu wechseln, wird außerdem für die ÖH-Bundesvertretung zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Falls

keine andere Hochschüler_innenschaft dazu bereit ist, muss die ÖH-Bundesvertretung jedenfalls die rechtsgeschäftliche Vertretung übernehmen.. Auch wenn ein Wechsel höchstens alle vier Jahre zulässig ist, muss die ÖH-Bundesvertretung jedes Jahr damit rechnen, neue Vertretungen aufnehmen oder vorhandene abgeben zu müssen. Dies erfordert aber wiederum jedes Mal personelle Änderungen, den Aufbau von Kontakten zu den neu dazugekommenen Vertretungen, die Schulung dieser Vertretungen in der Gebarungsordnung der ÖH-Bundesvertretung sowie eine Übergabe von und ein Einarbeiten in dort laufende Rechtsgeschäfte. Da die Verwaltung dieser Vertretungen nicht durch ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, sondern durch Angestellte übernommen wird, müssen im schlimmsten Fall jährlich Dienstverträge angepasst oder sogar gekündigt werden, was arbeitsrechtliche Schwierigkeiten mit sich bringt.

Ein zusätzlicher Vorteil der Verwaltung über die ÖH-Bundesvertretung ist die jedenfalls gegebene oppositionelle Kontrolle, was bei einer Vertretung durch andere Körperschaften möglicherweise nur in geringem Ausmaß der Fall wäre. Dazu kommt, dass die professionelle Buchführung der ÖH-Bundesvertretung die Einhaltung der wirtschaftlichen Gebarung sowie ein geringen Maß an Fehlern garantiert.

Ebenfalls zu bedenken ist ein Szenario, in dem sich der Großteil der kleinen Vertretungen einer einzigen Körperschaft anschließt, wodurch eine Parallelstruktur zur ÖH-Bundesvertretung bzw. zu den Vorsitzendenkonferenzen entstehen würde. Solche "Vertretungsverbünde" sollten jedenfalls verhindert werden.

Die ÖH-Bundesvertretung spricht sich daher dafür aus, dass Hochschulvertretungen, die keine Körperschaft öffentlichen Rechts, sind, weiterhin ausschließlich durch die ÖH-Bundesvertretung vertreten werden.

Sollte trotz der angeführten Argumente darauf bestanden werden, dass auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung durch andere Körperschaften möglich ist, so sollte sich die Möglichkeit der Vertretung zumindest auf jene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften beschränken, die eine örtliche Nähe zur Nicht-Körperschaft haben und dem gleichen Hochschulsektor (Fachhochschule; Pädagogische Hochschule; Privatuniversität) angehören. Es muss jedenfalls verhindert werden, dass etwa eine Universitätsvertretung ohne jegliche Kompetenz in anderen Sektoren Rechtsgeschäfte von Fachhochschulvertretungen, Vertretungen auf Pädagogischen Hochschulen oder Privatuniversitätsvertretungen übernimmt. Auf der ÖH-Bundesvertretung ist die Kompetenz in allen Hochschulsektoren durch eigens eingerichtete Referate für pädagogische Angelegenheiten, Fachhochschul-Angelegenheiten sowie für Privatuniversitäten gegeben. Diese Aufgabenbereiche müssen jedenfalls auch an jenen Vertretungen geschaffen werden, die sich mit Vertretungen eines anderen Hochschultyps zusammenschließen.

Um Parallelstrukturen zur ÖH-Bundesvertretung bzw. zu den Vorsitzendenkonferenzen zu verhindern, sollen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen jeweils höchstens eine kleinere Vertretung rechtsgeschäftlich vertreten können.

Direktwahl und Briefwahl der ÖH-Bundesvertretung (§ 43)

Eine der Änderungen, die für die ÖH-Bundesvertretung jahrelang ein zentrales Anliegen war und für das ab der Abschaffung bis jetzt zur Wiedereinführung gekämpft wurde, ist die Direktwahl der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Endlich wird an allen Hochschulen zur gleichen Zeit, auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts gewählt. Durch die Direktwahl wird die ÖH-Bundesvertretung als bundesweite Studierendenvertretung an allen Hochschulsektoren und -standorten gestärkt.

Die ÖH-Bundesvertretung sieht die Reduktion der Mandatar_innen in der Bundesvertretung auf 55 sehr positiv. Die Größe des Studierendenparlaments hatte sich seit der HSG-Reform 2005 mehr als verdoppelt und beträgt seit den letzten Wahlen 2013 mehr als 100 Vertreter_innen, was die Arbeit im Gremium sehr erschwerte. Darüber hinaus bestand eine sehr große Schiefe in der Gewichtung der einzelnen Hochschultypen in der Mandatsverteilung. Durch die Reduktion der Anzahl der Mandatar_innen wird die Arbeitsfähigkeit des höchsten Vertretungsgremiums verbessert und Verzerrungen wird entgegen gewirkt.

Bei den Wahltagen unter Abs. 2 sehen wir es kritisch, dass nur von Dienstag bis Donnerstag gewählt werden kann. Gerade berufsbegleitende Studiengänge an Fachhochschulen können beispielsweise ihre Studienvertretung(en) nur von Dienstag bis Donnerstag wählen, wobei die meisten Lehrveranstaltungen von solchen Studiengängen Freitags und Samstags stattfinden.

Die Schaffung eines einheitlichen Wähler_innenverzeichnisses durch die Wahlkommission, um die Direktwahl verwalten zu können, begrüßen wir. Außerdem fordern wir einheitliche Matrikelnummern für alle

Hochschulsektoren, um die Administration und personelle Zuordnung ohne Sozialversicherung zu ermöglichen.

Mit dem vorläufigen Vorschlag können die ÖH-Bundesvertretung und alle Hochschulvertretungen per Brief gewählt werden. Wir begrüßen die Schaffung der Distanzwahl durch die Novelle, die es vor allem berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Betreuungspflichten ermöglicht, an der Wahl teilzunehmen. Jedoch sehen wir einige Punkte kritisch: Die Briefwahl verstößt gegen mindestens drei der sechs Wahlgrundsätze, da keine geheime, keine freie und keine persönliche Wahl garantiert werden kann. Sobald die Wahlkarte verschickt wurde, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Wahl frei von Zwang und ohne Fremdeinwirkung durchgeführt werden konnte. Bei der Briefwahl kann auch die Stimme auf dem Weg zur Wahlkommission verloren gehen, da eine postalische Zustellung nicht zu hundert Prozent garantiert werden kann. Die Wahrung und Einhaltung dieser Wahlgrundsätze sowie die Sicherstellung von Stimmenabgaben ist gerade in Österreich mit seiner Vergangenheit wohl eine der wichtigsten politischen Agenden.

Speziell im Abs. 7 fordern wir, dass hier im Gesetz die Übertragung der Daten von Studierenden genauer definiert und nicht in die Wahlordnung verlegt wird.

Passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige (§ 47)

Die aktive und passive Wahlberechtigung für alle ordentlichen ÖH-Mitglieder und daher auch für Studierende aus Drittstaaten ist eine Umsetzung der jahrelangen Forderungen der ÖH. Das bedeutet, dass Studierende aus Drittstaaten sich erstmals als Studierendenvertreter_innen aufstellen lassen können, was bis jetzt durch das diskriminierende Wahlrecht nicht möglich war. Diese Änderung wird von der ÖH-Bundesvertretung gänzlich unterstützt, spiegelt sie doch in Zeiten der Internationalisierung von Studierenden an österreichischen Hochschulen die Realität wider. Das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wird daher von der ÖH-Bundesvertretung im HSG 2014 als einer der entscheidenden Reformpunkte angesehen.

Listenwahlrecht an allen Hochschulvertretungen (§ 52)

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die Einführung des Listenwahlrechts auf allen Hochschulvertretungen sowie der ÖH-Bundesvertretung.

Mit den Änderungen des HSG 1998 von 2005 wurde die direkte Wahl der Mandatar_innen durch das Listenwahlrecht für die ÖH-Bundesvertretung und die Organe gem. §12 (2) HSG 1998 bzw. Organe gem. §15 (2) leg. cit. abgeschafft. Seitdem bestand eine Vielzahl von Wahl- und Entsendungsmodi nebeneinander. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen galt ausschließlich ein Personenwahlrecht. Die Entsendung in die ÖH-Bundesvertretung erfolgte wiederum über eine Entsendung durch die gewählten Personen, wobei nicht alle Studierenden mitentscheiden konnten. Über die Vergabe des Mandats in das höchste Vertretungsgremium konnte nur der Kreis an Personen, der über Personenwahlrecht in die Hochschulvertretung gewählt wurde, entscheiden. Dieses System war demokratiepolitisch höchst bedenklich.

Darüber hinaus wirkt sich ein Mehrheitswahlrecht mit Personenwahlrecht und vielen kleinen Wahlkreisen negativ auf den Frauenanteil des gewählten Gremiums aus, verglichen mit einem Listenwahlrecht bei ansonsten gleichen Bedingungen. Dies zeigte sich etwa durch den stark sinkenden Frauenanteil in der Bundesvertretung seit der Änderung des HSG 2005.

Die Einführung des Listenwahlrechts auf allen Hochschulvertretungen und der ÖH-Bundesvertretung ist daher aus demokratiepolitischer und frauenpolitischer Sicht eine wesentliche Verbesserung.

Aufsichts- und Kontrollrechte (§ 63)

Die neu geschaffenen Kontrollrechte in § 63 Abs. 7 und 9 werden von der ÖH-Bundesvertretung aufs Schärfste kritisiert, da sie einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der ÖH darstellen und das Potential bergen, das Verhältnis zwischen ÖH und Ministerium nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die in Abs. 7 neu geschaffene Möglichkeit der Amtsenthebung von Organwalter_innen, die ihrer Informationspflicht gem. § 40 Abs. 2 und 3 nicht nachkommen oder die in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren festgestellte Rechtsansicht der Bundesministerin oder des Bundesministers nicht unverzüglich herstellen, schießt weit über das Ziel hinaus, zustehende Informationen zeitgerecht zu bekommen. Diese Regelung entbehrt bezüglich der nicht unverzüglich hergestellten Rechtsansicht auch jeglicher

Begründung, weshalb dies notwendig sein sollte, wurden doch die bestehenden Kontrollrechte vom Bundesministerium bisher kaum genutzt.

In Abs. 9 ist außerdem vorgesehen, dass die Durchführung von Beschlüssen für bis zu sechs Monate untersagt werden kann, wenn das Bundesministerium ein aufsichtsbehördliches Verfahren einleitet und dies "verhältnismäßig" erscheint. Grundsätzlich ist nicht einzusehen, warum es bis zu sechs Monate dauern kann, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zu prüfen, da ein aufsichtsbehördliches Verfahren im Ministerium keinesfalls mit einem Gerichtsverfahren vergleichbar ist. Außerdem erscheint dieses Kontrollrecht äußerst missbrauchsanfällig, falls ein_e Minister_in Interesse daran hat, die Umsetzung eines Beschlusses zu verzögern, was zum Beispiel in rechtlichen Konflikten mit dem Ministerium durchaus häufig der Fall sein kann. Anhand des praktischen Beispiels der Rücklagenauflösung der ÖH-Bundesvertretung zur Klage betreffend der autonomen Studiengebühren im Jahr 2012 ist ersichtlich, wie notwendig die Unabhängigkeit der ÖH vom Ministerium ist.

Zu beiden Absätzen ist anzumerken, dass die Begründung für die Ausweitung der Aufsichtsrechte in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbar ist. Schon bisher war für die ÖH eine rechtliche Kontrolle durch das Bundesministerium (§ 63 Abs. 1 bis 6), eine politische Kontrolle durch die Opposition und regelmäßige demokratische Wahlen, sowie eine wirtschaftliche Kontrolle durch die Kontrollkommission und den Rechnungshof vorgesehen. Eine Ausweitung der bestehenden Kontrollrechte in der vorgeschlagenen Form wird durch die ÖH-Bundesvertretung strikt abgelehnt, da mit den neuen Absätzen der politische Missbrauch durch den Bundesminister / die Bundesministerin gegenüber der ÖH nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ÖH-Bundesvertretung spricht sich daher vehement dafür aus, § 63 Abs. 7 und 9 ersatzlos zu streichen.

Falls hingegen aller Kritik an § 63 Abs. 7 und 9 festgehalten wird, muss jedenfalls bei jeder der vorgesehenen Kontrollrechte eine neutrale Instanz ein Veto einlegen können, bevor die Maßnahmen greifen. Das ist notwendig, weil sich die ÖH häufig in direkter politischer Opposition zum Ministerium befindet und die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung auf der Hand liegt. So könnte zum Beispiel normiert werden, dass bei Verfahren, die den Aufgabenbereich der Kontrollkommission betreffen, die Kontrollkommission sämtliche Maßnahmen bestätigen muss, bevor sie wirksam werden. Da kaum ein Szenario vorstellbar ist, in dem das Ministerium die Durchführung eines Beschlusses hemmen würde, ohne dass es um wirtschaftliche Angelegenheiten geht, könnte dies den ganzen Abs. 9 umfassen. Für die Fälle, die nicht in den Aufgabenbereich der Kontrollkommission fallen, müsste eine andere, ebenfalls neutrale Instanz definiert werden.

III. Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten

Ad §§ 5, 13 und 24

Für Universitäten, Pädagogische Hochschulen, die Donauuniversität Krems und Privatuniversitäten ist der_die Rektor_in als diejenige Person benannt, bei der eine Veranstaltung anzuzeigen ist und die diese per Bescheid untersagen oder den Zutritt beschränken kann. Dabei ist der_die Rektor_in einerseits eine konkrete Person und andererseits zur Ausübung dieser Kompetenzen mehr oder minder demokratisch legitimiert. Bei Fachhochschulen hingegen ist im vorliegenden Entwurf der_die Erhalter_in als Adressat_in einer Veranstaltungsanzeige angeführt, wodurch zwei Problematiken entstehen:

Obwohl die Möglichkeit, Veranstaltungen unter dem Vorwand belegter Räumlichkeiten zu be- oder gar verhindern, grundsätzlich an allen Hochschultypen gegeben ist, so ist es speziell an Fachhochschulen so, dass dies auf Betreiben von Personen, die nicht einmal teilweise von Studierenden und Lehrenden mitbestimmt wurden, geschieht. Die Strukturen und Zuständigkeiten sind bei allen Erhalter_innen unterschiedlich und oft intransparent. Personalentscheidungen der Erhalter_innen hängen größtenteils von deren Rechtsform selbst, jedoch nicht von Lehrenden oder Studierenden ab. Insofern sehen wir das Risiko, dass Veranstaltungen aus politischem Kalkül Einzelner be- oder verhindert werden, bei Fachhochschulen drastischer als an anderen Hochschulen gegeben. Entschärfen ließe sich diese Problematik, indem diese Kompetenzen auch an Fachhochschulen in die Hände einer zumindest zum Teil von Lehrenden und Studierenden transparent legitimierten Person gelegt würden. Veranstaltungen sollten daher, analog zu Rektor_innen an anderen Hochschultypen, bei dem_der Leiter_in des Kollegiums angezeigt werden. Da der_die Erhalter_in die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollte bei ihm_ihr aus organisatorischen Gründen die Veranstaltung ebenso anzuzeigen sein.

Die Erhalter_innen sollten aufgrund von zu geringen Raumkapazitäten die Anzahl an Besucher_innen bzw. den Zutritt auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung per Bescheid beschränken können. Die Kompetenz jedoch, Veranstaltungen gänzlich zu untersagen, sollte ausschließlich in die Hände der Leitung des Kollegiums gelegt werden. Auch die Leitung des Kollegiums wäre im Stande, auf Anzeigen innerhalb Stellungnahme der ÖH-Bundesvertretung zum HSG 2014

von 48 Stunden per Bescheid zu reagieren. Wie im vorliegenden Entwurf formuliert, dürfen Veranstaltungen nur dann untersagt werden, wenn ihre Durchführung, v.a. hinsichtlich des Fehlens geeigneter Räumlichkeiten, nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs sichergestellt werden könnte.

Sollten Veranstaltungen dennoch weiterhin lediglich bei dem_der Erhalter_in anzuzeigen sein, so muss spezifiziert werden, welche konkrete Person seitens der Erhalter_innen an Fachhochschulen zuständig ist. Der_die Erhalter_in soll in die Pflicht genommen werden, eine Person hierfür dauerhaft zu benennen.

Ad § 6 Abs. 1

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine einheitliche Matrikelnummer über die verschiedenen Hochschulsektoren hinweg in mehrfacher Hinsicht eine große Erleichterung bedeuten würde. Dies sollte so schnell wie möglich geändert werden und es müsste in § 6 Abs. 1 auch nicht mehr "Matrikelnummer bzw. Personenkenzahl bzw. Personenkenzeichen", sondern lediglich die einheitliche Matrikelnummer angeführt werden.

Das in § 6 Abs. 1 angeführte Verzeichnis der Studierenden soll nicht nur der ÖH-Bundesvertretung sondern muss auch den wahlwerbenden Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Eine Formulierung analog zu § 13 Abs. 5 und 6 wird empfohlen.

Sinngemäß fordern wir das auch für § 43 Abs. 5.

Ad § 10 Abs. 4

Als besonders erfreulich bewertet die ÖH-Bundesvertretung die Implementierung einer Vorsitzendenkonferenz für Vorsitzende von Privatuniversitätsvertretungen. Dies stellt einen Schritt in Richtung eines gleichberechtigten Hochschulsektors und eine Aufwertung der Vertretungsstrukturen an Privatuniversitäten dar.

Ad § 10 Abs. 6

Die Möglichkeit der Erlassung von Geschäftsordnungen für die Vorsitzendenkonferenzen wird begrüßt. Hierbei sollen jedoch § 9 Abs. 2 Z 1 bis 5 sinngemäß angewandt werden. Ebenso soll § 9 Abs. 3 auch auf die Vorsitzendenkonferenzen angewandt werden. Die Beschlussfähigkeit der Vorsitzendenkonferenzen soll nach § 8 Abs. 3 definiert werden.

Ad § 11 Abs. 1

Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass nun unter Z 10 „die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerbern sowie der Studierenden“ angeführt ist. In den letzten Jahren hat die ÖH-Bundesvertretung mit der Studien- und Maturant_innenberatung wesentlich zur Studienorientierung beigetragen. Wir fühlen uns durch diese Nennung in unserem Erfolgsprojekt bestätigt.

Ad § 13 Abs. 7

Die ÖH-Bundesvertretung fordert, dass Studierende unabhängig von ihrem Hochschulsektor Einsicht in die Verwendung der Studiengebühren und sonstiger anfallender Gebühren nehmen können und dieses Recht nicht nur den Vertreter_innen an Universitäten zusteht. Die „Universitätsvertretung“ soll demnach durch „**Hochschulvertretung**“ ersetzt werden und der Begriff „Rektorat“ entsprechend an die anderen Hochschulsektoren angepasst werden.

Ad § 13 Abs. 8

Die_der Vorsitzende jeder Universitätsvertretung hat das Recht, bei studierendenrelevanten Themen im Universitätsrat angehört zu werden. Der Universitätsrat muss laut § 21 Abs. 1 Z 10 und Z 14 UG dem Rechnungsabschluss bzw. dem Budgetvoranschlag zustimmen. Der Budgetvoranschlag ist für Studierende sehr relevant, da darin unter anderem auch die finanziellen Mittel für Lehre festgeschrieben sind. Wir fordern deswegen eine Erweiterung um Z 5 und Z 6, die der_dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung das Recht zur Anhörung zum Rechnungsabschluss und Budgetvoranschlag einräumt.

Zusätzlich soll dieser Absatz abgeändert werden, damit sinngemäß auch den Vorsitzenden von Pädagogischen Hochschulen nach § 12 Abs. 8 HG Anhörungs- und Rederecht zusteht.

Ad § 14 Abs. 3 und 4

Nach Ansicht der ÖH-Bundesvertretung sollte die Normierung in § 14 Abs. 3 Z 1 nicht nur für die Vertreter_innen der Studierenden an den Universitäten gelten, sondern für alle Vertretungsstrukturen. Diese Ziffer soll deswegen sinngemäß der Aufzählung in Absatz 1 ergänzt werden. Diese Ergänzung ist sinnvoll, weil Rektor_innen und Erhalter_innen auf lokaler Ebene einen näheren Bezug zur Situation und den Notwendigkeiten der Hochschul_innenschaften und Hochschulvertretungen als der/die Bundesminister_in haben. Eine dem derzeitigen Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Begründung ergibt sich der ÖH-Bundesvertretung nicht.

Des Weiteren muss in Abs. 4 die Formulierung „**Hochschulvertretungen**“ verwendet werden, da nicht nur den Rechtskörperschaften, sondern auch den Vertretungen ohne Körperschaften die Vergütung von Verwaltungsaufwänden, der Schulung der Studierendenvertreter_innen sowie der Aufwände zur fachlichen Information der Studierenden zusteht.

Ad § 14 Abs. 5

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die Regelung der Erlassung von Verordnungen zu einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise bei der Zuweisung von Räumen und der Vergabe der Beiträge zum Verwaltungsaufwand. Dadurch werden lokaler Willkür Grenzen gesetzt und die Hochschulvertretungen bekommen fixierte rechtliche Handhabe, welches Größenmaß an Flächen ihnen zusteht.

Ad § 15 Abs. 1

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die durch § 15 (1) erreichte Gleichstellung sowie Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen auf den unterschiedlichen Hochschultypen. Einheitliche Rahmenbedingungen dienen der Vertretung der Studierenden gemäß deren Situation in ihrem täglichen Studienleben. Erwähnenswert ist auch die Angleichung der Funktionsperioden. Die Schaffung dieser einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen findet in der ÖH-Bundesvertretung große Zustimmung.

Ad § 19 Abs. 5

Das vorgesehene Recht von 10 vH der Wahlberechtigten, Beschlüsse zur Zusammenlegung von Studienvertretungen aufzuheben, wird grundsätzlich begrüßt. Es fehlt allerdings im Entwurf eine zeitliche Spezifizierung, bis zu welchem Zeitpunkt eine Zusammenlegung spätestens zu erfolgen hat bzw. bis wann sie spätestens aufgehoben werden kann. Dadurch könnte die Möglichkeit bestehen, noch wenige Tage vor der Wahl die zu wählenden Studienvertretungen aufzutrennen, was praktisch jedoch nicht durchführbar wäre. Die ÖH-Bundesvertretung schlägt daher vor, dass eine Zusammenlegung von Studienvertretungen bis spätestens vier Monate vor der ÖH-Wahl zulässig ist, während eine Auftrennung spätestens drei Monate vor der Wahl zu erfolgen hat.

Ad § 22 Abs. 1

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die terminliche Festlegung des Tätigkeitsberichts auf den 30. Juni, da dadurch dessen Erstellung durch die im Berichtszeitraum aktive Exekutive notwendig wird. So wird unklaren Zuständigkeiten beim Exekutivwechsel entgegengewirkt.

Ad § 30 Abs. 1 und 2

§ 30 Abs. 1 sollte in den Ziffern auch Ersatz-Mandatar_innen sowie Ausschussmitglieder als Studierendenvertreter_innen definieren, da auch diese Personen wesentliche Vertretungsarbeit leisten.

Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, weshalb mit HSG 2014 § 30 Abs. 2 Tutor_innen gemäß § 66 Abs. 4 UG als Studierendenvertreter_innen definiert werden, aber nicht Tutor_innen gemäß § 41 Abs. 3 HG. Die Formulierungen in den beiden Verweisen sind inhaltlich ident. Darüber hinaus sollten aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung mit dem HSG 2014 auch Tutor_innen von Anfänger_innentutorien an Fachhochschulen und Privatuniversitäten als Studierendenvertreter_innen definiert werden.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut des §30 Abs. 2 vor:

"Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind zusätzlich

1. an Universitäten die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 66 Abs. 4 UG,
2. **an Pädagogischen Hochschulen die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 41 Abs. 3 HG,**
3. **an den Fachhochschulen und Privatuniversitäten die Tutorinnen und Tutoren, wenn sie zur Beratung studienbegleitende Anfängerinnen- und Anfängertutorien leiten, welche die**

Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen, von den Studierenden besucht und im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft veranstaltet werden können,

wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden."

Ad § 31

Die Änderung der Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in ist positiv zu bewerten. Durch die Umrechnung in ECTS-Anrechnungspunkte kommt das Gesetz den Änderungen durch den Bologna-Prozess nach und Studierenden wird die Vertretungsarbeit erleichtert. Auch die Änderung der Anwesenheitspflicht stellt eine Verbesserung im Sinne der Studierenden dar. Kritisiert wird in dieser Hinsicht die Aufhebung der entsprechenden Regelung in § 5 Abs. 3 FHStG. Dadurch ergibt sich für Studierendenvertreter_innen an Fachhochschulen eine Verschlechterung. Nach § 5 Abs. 3 FHStG galt die "Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe" für Studierendenvertreter_innen an Fachhochschulen nicht. Gemäß § 31 Abs. 6 des gegenständlichen Entwurfes können Studierendenvertreter_innen an Fachhochschulen die erlaubte Anwesenheitsverpflichtung lediglich um "höchstens 30 vH" überschreiten. Da Studierenden an Fachhochschulen ohnehin durch flächendeckende Anwesenheitsverpflichtung die Vertretungsarbeit erschwert wird, empfiehlt die ÖH-Bundesvertretung die Beibehaltung der in § 5 Abs. 3 FHStG festgehaltenen Befreiung der Studierendenvertreter_innen an Fachhochschulen von der Anwesenheitspflicht bzw. eine Überführung dieser Regelung für Studierende an Fachhochschulen in den § 31 des gegenständlichen Entwurfes.

Ad § 32 Abs 1

Hier wird auf die Entsendung der Studierendenvertreter_innen in Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG verwiesen. Da Universitäten diese gesetzliche Regelung unterschiedlich umgesetzt haben, kann keine einheitliche Nominierung durch die Studienvertretungen erfolgen. Wir schlagen vor, dass bei Universitäten, an denen nur eine Kommission gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichtet ist, die Entsendung durch die Universitätsvertretung nach Wahlergebnis geschieht. Andernfalls soll der momentane Vorschlag wirksam werden, wonach die Auswahl aus den Nominierungen der Studienvertretung erfolgt.

In Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 und 2 UG nominiert jedenfalls die Studienvertretung.

Ad § 36 Abs. 2 und 6

Den Sitzungen der Hochschulvertretung gehören gem. § 26 Abs. 3 Z 2 die Referent_innen der Hochschulvertretung an. In § 36 Abs. 2 wird festgelegt, dass die ÖH-Bundesvertretung und Hochschulvertretungen mit eigener Körperschaft Referate in den jeweiligen Satzungen einrichten können. Hochschulvertretungen gem. § 23 erlassen jedoch gemäß § 26 Abs. 4 keine Satzungen, sondern Geschäftsordnungen. § 36 Abs. 2 legt nicht fest, auf welche Weise Hochschulvertretungen Referate einrichten können. Für Hochschulvertretungen ohne eigene Körperschaft soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einrichtung von Referaten bzw. die Zuweisung von Sachbearbeiter_innen zum Vorsitz in der Geschäftsordnung festzulegen.

Ad §37 Abs. 2

Die Entsendung von Studierendenvertreter_innen in Aufsichtsräte der Wirtschaftsbetriebe sollte angelehnt an die Entsendung in Kollegialorgane, Behörden und Gremien aus §32 Abs. 1 und 2 ebenfalls nach einem Wahlverfahren nach §52 entsprechend dem Stimmenverhältnis der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen erfolgen. Da Wirtschaftsbetriebe nicht explizit in §32 Abs. 1 und 2 erwähnt werden, wird entweder eine Aufnahme von Wirtschaftsbetrieben in die Aufzählung dort oder in §37 Abs. 2 eine explizite Erwähnung der Entsendung angeregt.

Ad §37 Abs. 4

Die Berichtspflichten der Leitungsorgane von Wirtschaftsbetrieben werden von der ÖH-Bundesvertretung begrüßt.

Ad § 42 Abs. 1 bis 6

Positiv anzumerken ist, dass die Beschlussgrenzen an die Inflation angepasst und gerundet werden. Dadurch wird die Arbeit in den einzelnen Gremien erleichtert.

§ 42 Abs. 6 sieht vor, dass abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen vorlagepflichtig, aber nicht mehr genehmigungspflichtig gegenüber der Kontrollkommission sind. Hier sollte klargestellt werden, wann die Kontrollkommission abgeschlossene Dienstverträge aufheben kann, welche arbeitsrechtlichen Folgen dies hat und wer die Haftung übernehmen muss. Es wäre sinnvoll, wenn Dienstverträge innerhalb eines definierten Rahmens abgeschlossen werden können. Dieser Rahmen muss gemeinsam mit Vertreter_innen der Hochschulvertretungen, des Ministeriums sowie der Kontrollkommission erarbeitet werden. In diesem Rahmen muss die Möglichkeit von Biennalsprüngen definiert werden, um einer Schlechterstellung der Angestellten der Hochschüler_innenschaften gegenüber öffentlich Bediensteten bzw. Personen in anderen Branchen mit den selben Tätigkeitsfeldern zu vermeiden und um Personal langfristig an den Hochschüler_innenschaften halten zu können.

Ad § 43 Abs. 5

Hier ergibt sich das gleiche Problem wie bei § 6 Abs. 1.

Ad § 45 Abs. 5

Die Wahlkarten müssen „**ungeöffnet**“ vernichtet werden, da sonst keine geheime Wahl gewährleistet werden kann. Außerdem ist unklar, ob auch die Stimmen für die Bundesvertretung für ungültig erklärt werden.

Wir fordern, dass alle Wahlzettel in separaten Kurverts verschickt werden, damit zumindest die Stimme für die ÖH-Bundesvertretung als gültige Stimme gezählt werden kann.

Ad § 51 Abs. 1 Z 2

Aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung ist es sinnvoll, wenn die Wahlkommission nach einer Prüfung der Kriterien der Wahlvorschläge über die Zulassung zur Wahl bescheidmäßig zu informieren hat.

Ad § 54

In der Gesetzesvorlage fehlt der ehemalige § 42 Abs. 2 HSG 1998 komplett, welcher festschreibt, dass nur jene Kandidat_innen ein Mandat in der Studienvertretung bekommen, die mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidat_in mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Für uns ist unklar, wieso diese Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben wird.

Ad § 55 Abs. 2-3

Die neue Formulierung bringt in Verbindung mit dem Bachelor/Master/PhD-System Probleme mit sich, da nach dem Abschluss eines Studiums und vor dem Inskribieren des darauffolgenden Studiums kurzfristig keine aufrechte Zulassung besteht. Mandatar_innen dürfen dadurch nicht ihr Mandat verlieren. Auch die zeitweilige Unterbrechung des Studiums, etwa durch Karenzierung, darf nicht automatisch zum Verlust des Mandates führen.

Ähnliches gilt auch für die Mandatar_innen in den Studienvertretungen und den Organen gemäß § 15 Abs. 2. In diesem Fall stellt die alte Regelung laut § 43 Abs. 3 und 4 HSG 1998 eine bessere Lösung dar, da hier die aufrechte Zulassung an der jeweiligen Hochschule ausreicht, um das Mandat für diese Organe behalten zu können.

Ad § 64

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt eine Erweiterung der Kontrollkommission auf Mitglieder der derzeit nicht vertretenen Hochschulsektoren.

Eine stärkere Einbindung der Betriebsrät_innen der Angestellten der Hochschüler_innenschaften bzw. anderer Personalvertretungen vor allem in den Besoldungs- und der Personalangelegenheiten wäre

erstrebenswert, um so umfassende Mitsprache zu ermöglichen. Sinnvoll wäre beispielsweise ein Teilnahme- und Anhörungsrecht in Tagesordnungspunkten dieser Angelegenheiten durch Vertreter_innen der Betriebsrät_innen in Sitzungen der Kontrollkommission.

Ad § 65 Abs. 1

Mit dem HSG 2014 wird der Kontrollkommission die Möglichkeit zur Erlassung von Verordnungen gegeben. Diese Änderung wird prinzipiell positiv gesehen, da somit die Möglichkeit von Rechtsmitteln geschaffen wird. Ein Anstieg der Rechtssicherheit aller Betroffenen durch diese grundsätzliche Änderung der Aufgaben der Kontrollkommission sei hierbei auch erwähnt.

§ 65 Abs. 1 Z 9 soll folgendermaßen ergänzt werden: „Erlassung von Verordnungen für die Genehmigung von Dienstverträgen unter besonderer Beachtung der finanziellen Auswirkungen **sowie unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts und Einbeziehung der Betriebsrät_innen bzw. anderer Personalvertretungen**“. Dementsprechend soll §65 Abs. 1 Z 10 folgendermaßen erweitert werden: „Erlassung von Verordnungen für die Genehmigung von Betriebsvereinbarungen **unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts und Einbeziehung der Betriebsrät_innen bzw. anderer Personalvertretungen**“.

Ad § 70

Im Rahmen des Inkrafttretens des HSG 2014 ist darauf zu achten, dass im Laufe des Übergangs bis zum 30.06.2014 die derzeit bestehenden Vertretungsstrukturen nach den noch gültigen Gegebenheiten des HSG 1998 handeln und arbeiten können. In den derzeitigen Übergangsbestimmungen fehlt eine Erwähnung der eingerichteten Vertretungsstrukturen an den Pädagogischen Hochschulen. Eine fatale Folge des Gesetzesentwurfs ist daher, dass es an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen ab Inkrafttreten des HSG 2014 bis Juli 2015 keine Vertretungsstruktur gibt. Außerdem könnten nach dem vorliegenden Entwurf vor Mai 2015 keine Wahlen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen mehr stattfinden.

Daher ist in den Übergangsbestimmungen unbedingt festzuhalten, dass allfällige Wahlen, die laut HSG 1998 vor Mai 2015 stattfinden müssten (beispielsweise die Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Herbst 2014), noch ein letztes Mal nach den Bestimmungen des HSG 1998 durchzuführen sind, wobei sich die dadurch einsetzende Funktionsperiode bis 30. Juni 2015 erstreckt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit im HSG 2014

Mehrere Absätze regeln im Rahmen des HSG 2014 die Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits gegenüber Bescheiden, die die Abhaltung von Veranstaltungen untersagen (§§ 5, 13, 24), andererseits gegenüber Bescheiden im Rahmen der Berufung gegen Wahlverfahren (BV: § 56, andere Wahlverfahren §§ 57 (6), 67 (4)), Bescheiden im Rahmen des Aufsichtsrechts durch das Bundesministerium und des Weiteren gegenüber Bescheiden der Hochschulvertretungen selbst (§ 67). Das HSG 2014 normiert gegenüber der Beschwerde gegen Bescheide gegen die Untersagung von Veranstaltung sowie der Wahl der ÖH-Bundesvertretung, dass das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist, für alle anderen Beschwerden sind die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte zuständig. Im Sinne einer einheitlichen Judikatur für den gesamten österreichischen Hochschulsektor, der sich selbst nach österreichischem Bundesrecht konstituiert, ist eine Kompetenzübertragung aller oben angeführter Beschwerdefälle an das Bundesverwaltungsgericht zu begrüßen.

Im Zuge der Umstellung auf die "Verwaltungsgerichtsbarkeit NEU", die mit 01.01.2014 vollzogen wurde, wurden Richter_innensenate für den Bereich Hochschulbildung geschaffen. Es wäre konsistent, würden diese Stellen der Rechtsprechung, ähnlich wie im Bereich der Universitäten, österreichweit gleich genutzt werden. In diesem Sinne muss klarerweise eine Absprache mit den Bundesländern erfolgen, um die Übertragung der Gerichtsbarkeit von Landes- auf Bundesebene zu ermöglichen.

Des Weiteren normiert § 67 (5) die Anwendung des AVG 1991 für die Verfahren im Rahmen der Untersagung von Veranstaltungen (§§ 5, 13, 24). Das AVG 1991 soll aber sinngemäß einerseits selbst für die weiteren im Gesetz normierten Tätigkeiten bzw. Beschwerdevorgänge im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und andererseits für verwaltungs(rechtliche) Tätigkeiten der Hochschul_innenschaften selbst angewendet werden.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Begrifflichkeiten im HG

Aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung ist es notwendig, im Rahmen des Bundesgesetzes an einigen Stellen auch das HG sowie das FHStG anzupassen. Insbesondere sollte bei Erwähnungen der Vertretungen der Studierenden gegebenenfalls auf das HSG 2014 verwiesen und die im HSG 2014 definierten Begrifflichkeiten (Studienvertretung oder Hochschulvertretung) verwendet werden. Das betrifft folgende Passagen:

§ 12 Abs. 8 HG regelt, dass der_ die Vorsitzende der "Vertretung der Studierenden" das Recht hat, in den Sitzungen des Hochschulrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört zu werden. An den Pädagogischen Hochschulen gibt es laut HSG 2014 aber sowohl die jeweilige Hochschulvertretung als auch die spezifischen Studienvertretungen. Der genannte Absatz sollte daher entsprechend lauten:

"Das Rektorat, der oder die Vorsitzende der Studienkommission, der oder die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, **der oder die Vorsitzende der Pädagogischen Hochschulvertretung** haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen."

Nach § 17 Abs. 1 Z. 2 HG werden drei der zwölf Mitglieder der Studienkommission von der Studierendenvertretung entsendet. Der Begriff "Studierendenvertretung" ist aber im HSG 2014 nicht definiert. Darüber hinaus wird im § 32 Abs. 1 HSG 2014 geregelt, wie Hochschulvertretungen in die Kommissionen zu entsenden haben. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

"drei von der **Pädagogischen Hochschulvertretung nach HSG 2014 § 32 Abs. 1** zu entsendende Mitglieder."

Ad §§ 1 und 2

Die Definition von außerordentlichen Studierenden weicht im vorliegenden Entwurf von den Definitionen in UG, FHStG sowie HG ab. Dadurch entsteht eine verwirrende Begriffsvielfalt von außerordentlichen Studierenden nach HSG, außerordentlichen Studierenden nach UG/FHStG/HG sowie ordentlichen und außerordentlichen ÖH-Mitgliedern.

Um das Gesetz verständlicher zu formulieren, schlagen wir vor, die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden im HSG 2014 § 2, analog zu UG, FHStG und HG, demnach unabhängig vom Studienumfang von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten, zu definieren. Um den Entwurf inhaltlich nicht zu verändern, müssten nun in § 1 die ordentlichen ÖH-Mitglieder als die ordentlichen Studierenden sowie jene außerordentlichen Studierenden, die zu Studien mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind, definiert werden. § 1 Abs. 3 sollte daher lauten:

"Ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1. **Die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 sind ordentliche Mitglieder, sofern sie zu außerordentlichen Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind.** Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1."

Des Weiteren fehlt in § 1 Abs. 4 die Erwähnung der Hochschulvertretungen unter 1000 Studierenden als Vertretung der außerordentlichen Mitglieder.

Ad § 3

Sollte im endgültigen Gesetzesentwurf eine rechtsgeschäftliche Vertretung durch andere Körperschaften als die ÖH-Bundesvertretung vorgesehen sein, so sollte in § 3 Abs. 3 die Formulierung "der jeweiligen Hochschulvertretung" durch "**beider Hochschulvertretungen**" ersetzt werden, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern.

Ad § 9 Abs. 1 bis 3

In der Aufzählung der Mitglieder der ÖH-Bundesvertretung sollte der_ die stellvertretende Wirtschaftsreferent_in aufgeführt sein. Diese Anmerkung sollte in allen weiteren Organen und Aufzählungen sinngemäß ergänzt werden.

Positiv hervorzuheben ist die Festlegung der Möglichkeit von mündlichen Stimmübertragungen von Mandatar_innen an Ersatzpersonen während einer Sitzung. Dadurch wird der Sitzungsablauf wesentlich erleichtert.

Ad § 10 Abs. 1 bis 4

Zur genaueren Definition, wobei es sich bei einer Vorsitzendenkonferenz handelt, empfiehlt die ÖH-Bundesvertretung in § 10 Abs. 1 bis 4 nach "Ausschuss" die Wortfolge **"der Bundesvertretung"** einzufügen.

Weiters wird empfohlen, §10 Abs 2 bis 4 folgendermaßen zu ergänzen: **"soweit diese über den Wirkungsbereich einer Hochschulvertretung hinausgehen"**.

Ad § 11 Abs. 1

In Z 1 muss ebenfalls auf Hochschulvertretungen Bezug genommen werden, die keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Dementsprechend muss § 11 Abs. 1 Z1 folgendermaßen geändert werden: „Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich einer **Hochschulvertretung** hinausgehen und diese nicht von der an der jeweiligen Bildungseinrichtung eingerichteten **Hochschulvertretung** wahrgenommen wird.“

Ad § 13 Abs. 3

"[...] gemäß Abs.1 [...]" ist hier nicht notwendig.

Ad § 15 Abs. 2

Da nur Körperschaften öffentlichen Rechts Satzungen beschließen können, sollte das dementsprechend spezifiziert werden und §15 (2) folgendermaßen geändert werden: **"Die Hochschulvertretungen der Hochschüler_innenschaft an allen Bildungseinrichtungen [...]"**.

Ad § 15 Abs. 3

§ 15 Abs. 3 stellt in sich einen Widerspruch dar, da Wahlkommissionen (Abs. 1 Z 6) auf Dauer eingerichtet sind. Insofern muss § 15 Abs. 3 folgendermaßen geändert werden: **"[...] Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 [...]"**. Die Wahlkommissionen werden bereits im letzten Satz dieses Absatzes separat geregelt.

Ad § 16 Abs. 1

Analog zu § 9 Abs. 1 Z 2 soll auch der_die stellvertretende Wirtschaftsreferent_in mit beratender Stimme und Antragsrecht der Hochschulvertretung der Hochschüler_innenschaften angehören.

Ad § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 Z 12 wäre ein Verweis auf § 32 Abs. 1 zur Klarstellung vorteilhaft.

Ad § 17

Unter Z 9 fehlen die Studienvertretungen, welche ebenfalls von der Hochschulvertretung der Hochschüler_innenschaft koordiniert werden sollten.

Ad § 19 Abs. 4

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Bestellung einer Person, die die Aufgaben einer Studienvertretung für ein Organ, dem diese Aufgaben zugefallen sind, wahrnimmt, durch Beschluss der zuständigen Hochschulvertretung zulässig ist. Die ÖH-Bundesvertretung empfiehlt, an dieser Stelle die Formulierung von "einer Person" auf **"Personen"** zu ändern, da die Einschränkung auf nur eine Person nicht sinnvoll erscheint und die Möglichkeit, dass mehrere Personen diese Aufgaben übernehmen, grundsätzlich offen gehalten werden sollte.

Eine etwaige Änderung wäre sinngemäß ebenfalls in § 28 Abs. 4 sowie in § 52 Abs. 3 und 4 vorzunehmen.

Ad §§ 20, 27 und 29

In den §§ 20, 27 und 29 fehlt in der Aufzählung Aufgaben die Aufgabe **“Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden”**. Diese ist in allen angeführten Paragraphen analog zu § 17 Z 10 zu ergänzen. Sowohl für Studienvertretungen als auch Hochschulvertretungen ohne Körperschaft öffentlichen Rechts ist die Beratung von Studienwerber_innen sowie Studierenden ein wichtiger Teil der täglichen Arbeit.

Ad §§ 23 bis 29

Im 3. Abschnitt, der die Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist, behandelt, ist grundsätzlich anzumerken, dass aus den einzelnen Paragraphen nicht hervorgeht, dass hier nur von eben jenen Vertretungen die Rede ist. Dies ist nur aus der Überschrift des Abschnittes erkennbar, was die Lesbarkeit und Eindeutigkeit bei Zitation erheblich beeinträchtigt, da gerade bei schnellem Durchsuchen des Gesetzestextes oder beim Zitieren einzelner Paragraphen der Eindruck entstehen könnte, es handle sich um Vertretungen an Bildungseinrichtungen sowohl mit als auch ohne Körperschaft.

Die ÖH-Bundesvertretung regt daher an, in jedem Paragraphen, der die Vertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist, behandelt, zumindest einmal hervorzuheben, dass nicht jede Art der Vertretung gemeint ist. So müsste z.B. § 24 Abs. 1 lauten: **“Die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an den Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihre wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, [...]”**

§ 25 Abs. 1 erster Satz müsste lauten: **“Die Rektorin oder der Rektor bzw. der Erhalter bzw. eine vom Erhalter definierte zuständige Person der jeweiligen Bildungseinrichtung, an der keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, hat folgende Verpflichtungen:”**

§ 26 Abs. 1 erster Satz müsste lauten: **“Die Vertretung der Interessen der Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung, an der keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, erfolgt durch:”, etc.**

Ad § 23 Abs. 4

Neben grundsätzlichen Bedenken gegen die Übertragung von Rechtsgeschäften auf die gewählten Vertreter_innen einer Vertretung ohne Körperschaft ist festzuhalten, dass der Begriff der **“Übertragung durch Vollmacht”** jedenfalls klarer zu spezifizieren ist. Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, ob diese Vollmacht durch Beschluss des zuständigen Organs zu erteilen ist oder ob eine Unterschrift des_der Vorsitzenden des Organs ausreichend ist. Außerdem sollte im Gesetzestext jedenfalls festgehalten werden, dass die Vertreter_innen, denen Rechtsgeschäfte übertragen werden, auf eigene Verantwortung handeln, um eine etwaige Haftung des_der Vorsitzenden der Körperschaft in diesen Fällen auszuschließen. Die ÖH-Bundesvertretung schlägt vor, sich bei der Formulierung an § 35 Abs. 3 anzulehnen.

Ad § 24 Abs. 3

“ [...] gemäß Abs.1 [...]” ist hier nicht notwendig.

Ad § 26 Abs. 4

Die Erlassung einer Geschäftsordnung ist laut § 26 mit Zweidrittelmehrheit zulässig. Da es sich hier um die Hochschüler_innenvertretungen ohne eigene Körperschaft handelt, ist erstens festzulegen, dass wenn diese keine Geschäftsordnung einrichten, die Satzung der ÖH-Bundesvertretung anzuwenden ist und zweitens sollte sich die Geschäftsordnung an § 16 Abs. 2 orientieren.

Ad § 31 Abs. 3

Die ÖH-Bundesvertretung empfiehlt, § 31 Abs. 3 Z 3 auch für Ersatzmandatar_innen anzuwenden, da diese auch wesentliche Vertretungsaufgaben übernehmen. Folglich ist nach **“Mandatare”** **“sowie die ständigen Ersätze”** einzufügen. Da Mandatar_innen in Studienvertretungen und Organen gemäß § 15 Abs. 2 keine Ersatzmandatar_innen haben, ist nach **“Hochschulvertretungen”** wieder **“Mandatarinnen und Mandatader”** einzufügen.

Ad § 35 Abs. 6

§35 Abs. 6 normiert die Verantwortlichkeit von Vorsitzenden und deren Stellvertreter_innen gegenüber ihren Organen. Für Vorsitzende von Hochschulvertretungen ohne Körperschaft öffentlichen Rechts ist in diesem Absatz eine von der Hochschulvertretung erlassene Geschäftsordnung der Hochschulvertretung ebenfalls anzuführen, da diese die Tätigkeiten der Vorsitzenden normiert.

Ad § 36 Abs. 3

Durch die Einrichtung von stellvertretenden Wirtschaftsreferent_innen wird die Tätigkeit der Hochschulvertretungen sehr erleichtert.

Wünschenswert wäre hier eine Erweiterung der möglichen Beschäftigungsverhältnisse, in denen Personen zur Bundesvertretung oder Hochschulvertretung stehen können, die einem Referat zugeordnet werden, etwa durch einen Tausch des Begriffs "Angestellte" zu "Bedienstete".

Ad § 36 Abs. 8

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die Regelung zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit von Vorsitzenden und Wirtschaftsreferent_innen.

Ad § 36 Abs. 4

§ 36 Abs. 4 soll folgendermaßen ergänzt werden: „Das zuständige Organ kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referats betrauen. Diese Angestellten haben die Interessen der Studierenden gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen. **Diese Angestellten sind keine Studierendenvertreter_innen und haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.**“

Ad § 40 Abs. 2

Hier soll anstatt der „Hochschulvertretungen“ „**die Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**“ eingefügt werden.

Ad § 41 Abs. 4

Von diesem Absatz sind alle Vertretungen betroffen, denen mehr als 2500 außerordentliche und/oder ordentliche ÖH-Mitglieder angehören. Gemeint sind aber nur Körperschaften mit mehr als 2500 ordentlichen Mitgliedern. Deshalb muss der Begriff "Mitglieder" zu "**ordentliche Mitglieder**" ergänzt werden. Beispielsweise müssten ansonsten nahezu alle Vertretungen an Pädagogischen Hochschulen eine Buchhaltung mit Vermögensrechnung einführen, da auch alle Pädagog_innen in Fortbildung außerordentliche ÖH-Mitglieder sind.

Ad § 43 Abs. 2

An dieser Stelle sollten auch die Hochschulvertretungen angeführt werden. Die_der Bundesminister_in hat ebenso nach der Anhörung der Hochschulvertretungen die Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen durch Verordnung festzulegen, immerhin wird auch an den Hochschulvertretungen ohne Körperschaft öffentlichen Rechts durch eine Unterwahlkommission die Wahl abgehalten.

Ad § 43 Abs. 7

Hier werden sehr weitreichende Bestimmungen über die Übermittlung von Studierendendaten auf die HSWO übertragen. Die ÖH-Bundesvertretung fordert dass, hier möglichst viel im HSG selbst definiert und zu spezifiziert wird.

Ad § 44 Abs. 2

Bei der Beantragung einer Wahlkarte auf elektronischem Weg soll für die Prüfung der Identität auf die NRW § 39 Abs. 1 verwiesen werden.

Ad § 44 Abs. 6

Eine gesonderte Aufführung der Sozialversicherungsnummer ist nach Meinung der ÖH-Bundesvertretung nicht notwendig, da in der restlichen Aufzählung der Ziffer ausreichend die Person definierende Angaben genannt sind. Der Rückschluss über die Sozialversicherungsnummer sollte deswegen aus dem vorliegenden Entwurf gestrichen werden.

Ad § 45 Abs. 1

Eine Präzisierung der zuständigen Wahlkommission ist notwendig. Eine persönliche Stimmabgabe mit der Wahlkarte vor der zuständigen **lokalen** Wahlkommission sollte zulässig sein, ansonsten könnte die Bundeswahlkommission als zuständige Wahlkommission definiert werden.

Fraglich ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch, wie mit der Wahl der Studienvertretung nach Abgabe der Wahlkarte bei der zuständigen Wahlkommission vorgegangen wird. Grundsätzlich muss den Studierenden die Möglichkeit der Wahl der Studienvertretung möglich sein, sollten sie, aus welchen Gründen auch immer, nach Beantragung der Wahlkarte trotzdem persönlich vor Ort wählen gehen wollen.

Ad § 47 Abs. 1

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt die klare Regelung über die Wahlberechtigung von Studierenden in gemeinsamen Studien an beiden Hochschulen.

Ad § 47 Abs. 4

Hier ist nicht klar, welche Wahlkommission gemeint ist. Um Klarheit zu schaffen, sollt vor „Wahlkommission“ ein **„zuständig“** ergänzt werden. Wir nehmen nicht an, dass hier die Bundeswahlkommission gemeint ist.

Ad § 49 Abs. 1

Im ersten Absatz des Paragraphen wird auf eine Normierung verwiesen, die sich nicht in Abs. 5 des Folgeparagraphen, sondern in Abs. 4 wiederfindet, wird hier doch auf die für die Hochschulvertretungen unter 1000 Studierenden in Studien über 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählenden Einrichtungen Bezug genommen,

Ad § 62 Abs. 4

Im § 62 Abs. 4 ist zu normieren, dass die Form der Durchführung von Urabstimmungen an Hochschulvertretungen ohne Körperschaft in der Geschäftsordnung zu regeln ist. Existiert keine Geschäftsordnung, ist die Satzung der ÖH-Bundesvertretung anzuwenden.

Die ÖH-Bundesvertretung ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Florian Kraushofer
Vorsitzteam ÖH-Bundesvertretung



Julia Freidl
Vorsitzteam ÖH-Bundesvertretung



Viktoria Spielmann
Vorsitzteam ÖH-Bundesvertretung



Bernhard Lahner
Vorsitzteam ÖH-Bundesvertretung